



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 30. November 1967

Teil II Nr. 112

Tag	Inhalt	Seite
14.11.67	Anordnung über die Abgrenzung der Investitionsfinanzierung 1967/1968 — Jahresabgrenzungsanordnung —	781
14.11. 67	Anordnung über die Abrechnung und Abgrenzung der finanziellen Fonds zum Jahresabschluß 1967	784
	Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	787

**Anordnung  
über die Abgrenzung der Investitionsfinanzierung  
1967/1968  
— Jahresabgrenzungsanordnung —  
vom 14. November 1967**

Zur Abgrenzung der Investitionsfinanzierung 1967/1968 wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

I.

**Volkseigene Betriebe, Kombinate und Vereinigungen  
Volkseigener Betriebe, die bereits 1967 nach dem  
Prinzip der Eigenerwirtschaftung der Mittel für die  
erweiterte Reproduktion arbeiten**

§ 1

**Ansammlung von Mitteln für Folgejahre**

(1) Die volkseigerten Betriebe, Kombinate und Vereinigungen Volkseigener Betriebe in den Bereichen des Ministeriums für Grundstoffindustrie, des Ministeriums für Erzbergbau, Metallurgie und Kali und im Bereich des Staatssekretariats für Geologie, die bereits 1967 nach dem Prinzip der Eigenerwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion arbeiten, sowie, die Lehr- und Versuchsgüter der Güterdirektion der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin können nichtverbrauchte Amortisationen und Gewinne, die im Plan der Finanzierung der Investitionen 1967 enthalten sind, bis zur vollen Höhe des 1967 geplanten Finanzbedarfs als planmäßige Finanzierungsquellen des Planes 1968 bzw. zur Ansammlung für Folgejahre übertragen.

(2) Die Übertragung erfolgt auf das Sonderbankkonto „Investitionen“, des Jahres 1968 bzw. Sonderbankkonto „Investitionen der Folgejahre“.

II.

**Volkseigene Betriebe, Kombinate und Vereinigungen  
Volkseigener Betriebe, die noch nicht nach dem  
Prinzip der Eigenerwirtschaftung der Mittel für die  
erweiterte Reproduktion arbeiten, sowie staatliche  
Organe und Einrichtungen**

■ \* ' § 2

**Finanzierung aus Mitteln des Planes 1967**

(1) Bis zum 31. Dezember 1967 ausgeführte und nach den Bestimmungen der Investitionsverordnung vom 25. September 1964 (GBl. II S. 785) abrechenbare Lieferungen und Leistungen, die bis zu diesem Termin noch nicht bezahlt wurden, sind bis zum 31. Januar 1968 aus Mitteln des Planes der Finanzierung der Investitionen 1967 zu bezahlen und über die Sonderbankkonten „Investitionen“ des Jahres 1967 abzurechnen. Für die Bereitstellung der finanziellen Mittel auf den Sonderbankkonten „Investitionen“ gilt die Anordnung vom 17. März 1965 über die vorläufige Regelung der Finanzierung der Vorbereitung und Durchführung der Investitionen (GBl. II S. 277) bzw. die Anordnung vom 10. Mai 1966 über die Finanzierung der Vorbereitung und Durchführung der Investitionen des komplexen Wohnungsneubaus (GBl. II S. 397).

(2) Gemäß Abs. 1 ist auch zu verfahren, wenn für Vorhaben, Teilvorhaben und Objekte im Sinne des § 22 der Investitionsverordnung, die planmäßig und vertragsgerecht bis zum 31. Dezember 1967 fertiggestellt werden, der Nachweis über

- die Nutzungsfähigkeit an Hand des Abnahmeprotokolls und
- die Einhaltung der vertraglich festgelegten ökonomischen und technischen Kennziffern auf Grund des abgeschlossenen Probebetriebes

erst nach dem 31. Dezember 1967 erbracht wird. Voraussetzung ist, daß die Abnahme durch den Investitionsträger und die Bezahlung bis zum 31. Januar 1968 erfolgt.